

**B 327 / B 421, bei Kappel  
Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen**

---



Nächster Ort: Kappel

B 327 von NK 5910 020 nach NK 6010 024  
B 421 von NK 6010 024 nach NK 6010 026  
L 193 von NK 6010 023 nach NK 6010 024

Baulänge: 2,573 km

Länge der  
Anschlüsse: 0,290 km + 0,060 km

---

**FESTSTELLUNGSENTWURF**

**- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls §§ 7 bis 12 UVPG -**

<p>aufgestellt: Bad Kreuznach, den 24.01.2024</p> <p>gez. Wagner</p> <p>.....</p> <p>Der Leiter der Dienststelle</p>	

## Inhaltsverzeichnis

<b>TEIL A</b>	<b>UVP-PFLICHT GEMÄSS UVPG ODER LUVPG</b>	<b>3</b>
<b>A 1</b>	<b>UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG</b>	<b>3</b>
<b>A 2</b>	<b>UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3 LUVPG</b>	<b>4</b>
<b>TEIL B:</b>	<b>ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS UVPG ODER LUVPG</b>	<b>5</b>
<b>B 1</b>	<b>Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG</b>	<b>5</b>
<b>B 2</b>	<b>Prüfkriterien</b>	<b>6</b>
<b>1</b>	<b>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Standortbezogene Kriterien</b>	<b>8</b>
2.1	Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	8
2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	9
2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)	11
2.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	13
<b>3</b>	<b>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)</b>	<b>15</b>

Formular angelehnt an  
Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV):  
Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Geschäftsbereich Planung / Bau Fachgruppe II Umwelt / Landespflege  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Koblenz, Februar 2018

## TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS UVPG ODER LUVPG

### A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG

	<b>Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG</b>	Zutreffendes ankreuzen
1.1	<b>Neubau</b> einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	<b>Neubau</b> einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	<b>Neubau</b> einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch <b>Verlegung und / oder Ausbau</b> einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	<b>Neubau eines weiteren Abschnittes</b> einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.  Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen, <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und</li> <li>- zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen)</li> </ul> stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1, § 12 (3) 1. UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.5	<b>Änderung (Ausbau, Umbau)</b> eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.6	<b>Änderung (Ausbau, Umbau)</b> eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>

**A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3 LUVPG**

	<b>Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 3 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3</b>	Zutreffendes ankreuzen
2.1	<b>Neubau</b> einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.2	<b>Neubau</b> einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese <b>neue</b> Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.3	<b>Neubau</b> einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch <b>Verlegung und/ oder Ausbau</b> einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.4	Analog zu 1.4, wenn LUVPG geändert wurde	<input type="checkbox"/>
2.5	Analog zu 1.5, wenn LUVPG geändert wurde	<input type="checkbox"/>
2.6	Analog zu 1.6, wenn LUVPG geändert wurde	<input type="checkbox"/>

## TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS UVPG ODER LUVPG

### B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen:

	<b>Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6</b>	Zutreffendes ankreuzen
1	<b>Neubau und Ausbau</b> einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>

	<b>Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5</b>	Zutreffendes ankreuzen
2.1	<b>Neubau</b> eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	<input type="checkbox"/>
2.2	<b>Neubau und Ausbau</b> einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	<input type="checkbox"/>

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

## B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuestem Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

### 1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße		Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	2,573 km		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	7,76 ha		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	3,20 ha		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	Erdabtrag u. Wiedereinbau: 33.230 m³ Überschussmassen: 68.470 m³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern):	1 Wirtschaftswegeüberführung (Stahlbetonbrücke), 1 Wirtschaftswegeunterführung (Wellstahldurchlass), 1 Rahmendurchlass Rielser Bach (Stahlbeton)		
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:	16 Monate		
Treten nachfolgende <b>Wirkfaktoren</b> bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	B 421 Ri. B50 DTV <sub>2016</sub> = 6.700 Kfz/24h SV-Ant. 13 % DTV <sub>2030</sub> = 9.680 Kfz/24h SV-Ant. 17 % B 327 Ri. KO DTV <sub>2016</sub> = 5.430 Kfz/24h SV-Ant. 15,5 % DTV <sub>2030</sub> = 8.110 Kfz/24h SV-Ant. 18 %
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Überschreiten der Grenzwerte der 16. BImSchV an 2 Gebäuden in Kappel
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verflüssigung des Verkehrs durch Ausbau
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Knotenpunkt-

				umbau in Feldflur
1.11	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Knotenpunktumbau in offener Feldflur
1.12	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Rielser Bach: Verlängerung Durchlass 8,00 m, Wi-Weg-Überführung
1.14	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/
	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input checked="" type="checkbox"/>		
1.15	> Abwasser / Oberflächenentwässerung		<input type="checkbox"/>	
1.16	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		<input type="checkbox"/>	
1.17	> Rohstoffbedarf		<input type="checkbox"/>	
1.18	> besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)		<input type="checkbox"/>	
	> _____		<input type="checkbox"/>	
1.19	> Abwicklung des Baubetriebes		<input type="checkbox"/>	
	> andere, und zwar:		<input type="checkbox"/>	
	> _____		<input type="checkbox"/>	
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3.UVPG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	B 327: 2.970 m, B 421: 2.645 m
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<b>Erläuterungen zu 1.8</b>			

	<p>Gemäß der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung (vgl. Unterlage 17) reichen die prognostizierten Schallpegel am Ortsrand von Kappel an die Grenzwerte der 16. BImSchV heran und werden an 2 Gebäuden in der Kirchstraße überschritten.</p> <p><b>zu 1.13</b>  Der derzeitige Durchlass des Rielser Bachs mit einer Länge von 37 m wird um 8 m verlängert. Dadurch wird die bereits vorhandene Barrierewirkung insbesondere auf die Gewässerlebewesen weiter verstärkt. Zusätzlich ist für die Überführung eines Wirtschaftsweges ein 5 m langer Rahmendurchlass in Verbindung mit einer 30 m langen Bachverlegung erforderlich. Insbesondere der Rahmendurchlass stellt eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gewässerstruktur dar.  Daher wurde eine naturnahe Gestaltungsmaßnahme als Ausgleichsmaßnahme konzipiert (A5), die den Rielser Bach ober- und unterhalb des Durchlasses auf einer Gesamtlänge von 60 m ökologisch-funktional aufwerten soll. Da der Bach in diesen Abschnitten durch fehlende Ufervegetation oberhalb und durch erhebliche Beeinträchtigungen durch Weidenutzung unterhalb vorbelastet ist, ist auch eine Verbesserung der Gewässerfunktionen zu erwarten.</p> <p><b>zu 1.21</b>  Aufgrund des durch den Betrieb des Flughafens Frankfurt-Hahn verursachten Verkehrs ist beabsichtigt, die B 327 zwischen Pfaffenheck (AS Koblenz / Waldesch der A 61) und dem Anschluss an die B 421 bei Kappel sowie die B 421 zwischen Kappel und dem Anschluss an die B 50 bei Kirchberg in beiden Fahrtrichtungen abschnittsweise mit Zusatzfahrstreifen auszustatten. Die an das vorliegende Projekt anschließenden Abschnitte der B 327 Richtung Koblenz zwischen Kappel und Blümlingshof (1.750 m) und Blümlingshof-Völkenroth (1.220 m) sowie der B 421 in Richtung Kirchberg Knotenpunkt Kludenbach (600 m), Knotenpunkt Reckershausen (670 m) und ZFS Reckershausen (1.375 m) sind bereits umgesetzt. Hierbei waren lediglich die unmittelbar an die vorhandenen Fahrstreifen anschließenden Flächen aus Säumen, Waldrändern und landwirtschaftlichen Flächen betroffen, die einerseits durch die vorhandenen Bundesstraßen vorbelastet sind und andererseits keine empfindlichen Schutzgüter aufweisen. Für den Knotenpunktumbau bei Kappel ist jedoch eine Verlegung der gesamten Trasse geplant, die zu erheblichen Bodenabgrabungen und Mehrversiegelungen führt. Dies erfolgt jedoch im Bereich von intensiv genutzten Ackerflächen, so dass insgesamt aufgrund der wenig empfindlichen und vorbelasteten Flächen nicht mit Kumulationseffekten zu rechnen ist, die die oben beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter deutlich verstärken würden.</p>			
--	--	--	--	--

**2 Standortbezogene Kriterien**

**2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 2.1)**

<p>Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu <b>erheblichen</b> nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können?  <b>Wenn ja</b>, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:</p>	nein	ja	Art, Umfang, Größe
--	------	----	--------------------

2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 8 (5) 1b ROG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.17) und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 2.3)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die <b>Erheblichkeit</b> der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.		nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.5)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22 bis 24 LNatSchG (sofern bekannt).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 (3) WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p><b>Erläuterungen zu 2.2.11</b></p> <p>Die Beanspruchung randlicher Gehölz- und Waldrandstrukturen betrifft potenziell Niststätten besonders geschützter jedoch verbreiteter und unempfindlicher Vogelarten. Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume jedoch weiträumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brutperiode) kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individualverlusten erreicht werden.</p> <p>Weiterhin nutzen einige besonders geschützten Vogel- und Fledermausarten die Straßenrandbiotope als (potenzielle) Nahrungshabitate. Die durch die Ausbaumaßnahme beanspruchten Flächen sind jedoch im Verhältnis zur Gesamtgröße der Jagdhabitate gering, so dass eine Beeinträchtigung essentieller Lebensraumfunktionen nicht zu erwarten ist.</p> <p>Für die Feldlerche ist jedoch durch die Verlagerung der Trasse in die Feldflur eine Beeinträchtigung zu erwarten. Daher wurden für diese Vogelart die Ausnahmeveraussetzungen geprüft mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung räumlich-funktionaler Ausgleichsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Naturraum zu erwarten ist.</p>			

	<p>Zusammenfassend wird im Artenschutzgutachten daher festgestellt, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sein können. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die vorbelasteten Biotopfunktionen, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.</p> <p><b>Erläuterungen zu 2.2.12</b></p> <p>Bei der vorliegenden Planung liegt die Trasse zwischen dem Ausbuanfang und Bau-km 1+800 in Zone III eines Wasserschutzgebietes (Wasserbuch Nr. N013071) und tangiert in diesem Bereich auf kurzer Strecke die Zone II des Wasserschutzgebietes. Nach Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) wird durch den Einbau einer Bordanlage die bisherige flächenhafte Versickerung des Straßenoberflächenwassers in die Wasserschutzzonen III und II beseitigt und gesammelt und mittels einer Sammelleitung bis zu dem neuen Regenrückhaltebecken bei Bau-km 2+650 geführt. Somit wird dieses Wasserschutzgebiet sowohl in Zone II als auch in Zone III nicht beeinträchtigt, sondern die Situation verbessert.</p>			
--	--	--	--	--

### 2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)

Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu <b>erheblichen nachteiligen</b> Umweltauswirkungen führen? <b>Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.</b>		nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden</li> <li>&gt; unzerschnittene verkehrsarme Räume</li> <li>&gt; Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“</li> <li>&gt; Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)</li> <li>&gt; landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)</li> <li>&gt; Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore</li> <li>&gt; ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen</li> </ul>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	<p><b>Erläuterungen zu 2.3.1</b></p> <p>Die Feldlerche wurde als charakteristische Leitart des Offenlandzootopkomplexes während der Kartierungsarbeiten als Zufallsfund mit wenigen Exemplaren nachgewiesen.</p> <p>Für die Feldlerche ist durch die Verlagerung der Trasse in die Feldflur eine Beeinträchtigung zu erwarten. Daher wurden für diese Vogelart die Ausnahmeveraussetzungen geprüft mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung räumlich-funktionaler Ausgleichsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Naturraum zu erwarten ist.</p> <p>Zusammenfassend wird im Artenschutzgutachten daher festgestellt, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sein können. Die Population der betroffenen Art verbleibt jedoch bei Durchführung der räumlich-funktionalen Ausgleichsmaßnahmen nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.</p> <p>Eine Verlängerung des derzeitigen Durchlasses des Rielser Bachs von 8 m verstärkt den Barriere Effekt insbesondere für die Aufwärtsbewegung der Kleinstlebewesen, die den Durchlass kaum mehr passieren können. Obwohl der Durchlass eine durch Sohlsubstrat durchgängige Sohlstruktur bekommt und der Rielser Bach auf diesem Abschnitt durch die unmittelbar angrenzende Weidenutzung bereits vorbelastet ist, widerspricht ein zusätzlicher Bachverbau insgesamt den Zielen der Wasserwirtschaft und der Biotopverbundplanung hinsichtlich einer naturnahen Bachentwicklung. Daher sind funktionale Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktionen des Rielser Baches, seiner Ufer und der Aue unmittelbar angrenzend, durch eine naturnahe Gestaltung des Rielser Baches ober- und unterhalb des Durchlasses durch Profilaufweitung, Pflanzung von Ufergehölzen sowie Entwicklung von Ufersäumen und die freie Entwicklung der angrenzenden Versickerungsflächen als Auenlebensraum, erforderlich.</p>			

### 2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)

	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte <sup>1)</sup> Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

### 3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen <b>erheblichen</b> Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.25, 1.26, 2.1.1 bis 2.1.4, 2.2.3, 2.2.5 bis 2.2.8, 2.2.18, 2.4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.19, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.19, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.16, 2.3.3 bis 2.3.5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>1)</sup> Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	<p>Die möglichen <b>erheblichen</b> Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen.</p> <p>Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben.</p> <p>Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.</p>	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.1.1 bis 2.1.11, 2.3.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.1.17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.18, 2.2.19)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.14	Wasserwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.12 bis 2.2.16)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.10)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)**

	<p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen <b>erhebliche und nachteilige</b> Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?</p> <p>Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p><b>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen.</b> Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen.</p> <p>Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)</p>	<p>nein</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>fortführend Bekanntma- chung im Staatsanzei- ger</p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p><b>Erläuterungen zu 4</b></p>		